



## **Finanz- und Beitragsordnung des TuS Hellersdorf 88 e.V.**

### **§ 1 Grundsätze**

1.

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und zu erwartenden Einnahmen stehen.

2.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.

Im Verein gilt das Solidarprinzip. Es gibt keine finanziell selbständigen Abteilungen oder Gruppen, die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen erfolgt für den Gesamtverein.

4.

Dem Vorstand obliegt es, das Kostendeckungsprinzip für jede Abteilung zu prüfen, auf dessen Einhaltung einzuwirken und zu gewährleisten, wobei durch den Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglicht werden soll.

### **§ 2 Haushalts- und Finanzpläne**

1.

Die Abteilungen sind verpflichtet, bis zum 31.12. eines jeden Jahres den Finanzplan für das Folgejahr zu erstellen und an den Vorstand zur Einarbeitung in den Gesamthaushaltsplan zu übergeben. Der Finanzplan der Abteilungen muss die Einnahmen, getrennt nach Einnahmensarten (Mitgliedsbeiträge, Kurseinnahmen und sonstige Einnahmen etc.), und die Ausgaben, getrennt nach Ausgabenarten (Fachverbandsabgaben, Übungsleiterhonorare, Teilnahme am Sportbetrieb, Materialien, Veranstaltungen usw.), enthalten.

2.

Der Vorstand ist verpflichtet, auf der Grundlage der übergebenen Finanzpläne der Abteilungen bis zum 31.01. eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.

3.

Für den Fall, dass bei der Aufstellung des Haushaltsplans durch den Vorstand erkennbare Diskrepanzen auftreten (z. B. Einnahmensoll mit der Mitgliederstatistik nicht übereinstimmend u.ä.), die geeignet sind das Solidarprinzip des Vereins abteilungsübergreifend zu gefährden, ist der Vorstand verpflichtet, umgehend eine Beiratssitzung zur Diskussion der einzelnen Finanzpläne der Abteilungen einzuberufen.

4.

Der Vorstand ist berechtigt, im Haushaltsplan für den Verein 20 % der Beitragseinnahmen eines jeden Jahres für Vorstands- und Verwaltungsaufwendungen einzuplanen.

Aufwendungen des Vorstandes sind solche für repräsentative, abteilungsübergreifende Zwecke, wie z. B. Mitgliedervollversammlungen, Vereinswerbung, Gesamtvereinsportfeste und -veranstaltungen u.ä., unter Verwaltungsaufgaben sind die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Geschäftsstelle, Aufwendungen für den Erhalt der Sportstätten im Sportkomplex Naumburger Ring 3/5 und Buckower Ring 70 (z. B. Kosten für Reinigung, Kleinreparaturen, Anschaffungen etc.) zu sehen.

5.

Die Haushalts- und Finanzpläne werden durch den Vorstand bestätigt, die Abteilungen erhalten umgehend durch den Beirat Kenntnis über den Umfang der Bestätigung der Finanzpläne der Abteilungen.

### **§ 3 Verwaltung der Mittel und Jahresabschluss**

1.

Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse und das Vereinskonto abgewickelt.

2.

30.06.2022

Die Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden, soweit dieses in der Buchhaltung möglich ist, abteilungsweise verbucht.

3.

Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben und abteilungsweise verbucht.

4.

Es ist darauf hinzuwirken, dass der gesamte Zahlungsverkehr (Einnahmen und Ausgaben) vorwiegend bargeldlos abgewickelt wird.

Bei Bareinnahmen in den Abteilungen (ob Mitgliedsbeiträge, Kurseinnahmen oder sonstiges) ist durch den Abteilungsleiter ordnungsgemäß Buch zu führen und der eingekommene Betrag umgehend uneingeschränkt gegen Quittierung und Einzelzahlungsnachweis bei Mitgliedsbeiträgen in die Vereinskasse bei der Geschäftsstelle einzuzahlen.

5.

Bei jeder Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Einnahme/Ausgabe, den Betrag, wenn notwendig die Mehrwertsteuer sowie den Verwendungszweck enthalten.

Das Kassenbuch für den Barverkehr wird in der Geschäftsstelle durch die Geschäftsstellenleitung geführt.

6.

Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und der Abteilungen des abgelaufenen Geschäftsjahres nachgewiesen werden. Der Jahresabschluss ist durch die Revisionskommission zu prüfen.

Die Revisionskommission überwacht die Einhaltung der Finanzordnung und die satzungsgemäße Verwendung der Gelder des Vereins.

#### **§ 4 Inventar**

1.

Zur Erfassung des Inventars ist vom Vorstand ein Inventarverzeichnis anzulegen.

2.

Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch oder erkennbar als kurzlebige Sportgeräte bestimmt sind.

3.

Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte, Ausstattungen usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung oder Spenden oder endgültige Überlassung zufließen.

Den Abteilungen ist es ausdrücklich untersagt, ohne Zustimmung des Vorstandes über Inventarmittel oder Werte des Vereins zu verfügen, diese Dritten herauszugeben, zu veräußern oder sonstwie zu übertragen oder zu überlassen.

### **§ 5 Spenden, Zuschüsse, Verbindlichkeiten**

1.

Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen. Die Erteilung von Spendenbescheinigungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

2.

Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

3.

Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.

4.

Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden durch den Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes auf der Grundlage von Notwendigkeiten auf den Verein oder die Abteilungen verteilt.

5.

Das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen obliegt ausschließlich dem Vorstand. Durch die Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingegangen werden.

6.

Jedes Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen der Vereinstätigkeit sowie die Entscheidung über die Verwendung von Mitteln und Inventar des Vereins und der Abteilungen obliegt der Beschlussfassung des Vorstandes.

7.

Das Eingehen von Rechtsgeschäften durch den Vorsitzenden des Vorstandes ist auf einen Betrag von 500,00 € im Einzelfall begrenzt.

## **§ 6 Beiträge**

1.

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliedervollversammlung bestimmt.

Derzeit gilt aufgrund des Beschlusses folgende Beitragshöhe:

- Aufnahmegebühr einmalig	10,00 €
- Mitgliedsbeitrag je Mitglied und Monat	11,00 €

2.

Durch die Mitgliedervollversammlung wurde dem Vorstand ermöglicht, für die Abteilungen Handball und Turnen/Sportakrobatik ein Staffelbeitrag festzulegen.

### a) Abteilung Handball

Der Vorstand hat in Abstimmung mit der Abteilung ab dem 01.07.2022 die Staffelung wie folgte festgelegt :

aa)

Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die im aktiven Spielbetrieb sind, wird ein monatlicher Zusatzbeitrag in Höhe von 4,00 € erhoben.

Die Beiträge werden je Spielsaison festgelegt, also vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.

Vollenden aktive Spieler\*innen während der Saison das 18. Lebensjahr, verbleibt es bis zum Ende der Spielsaison bei dem monatlichen Betrag von 4,00 €.

ab)

Im Bereich der Erwachsenen wird zu den Monatsbeiträgen ein Staffelbeitrag in Höhe von 6,50 € je Monat erhoben.

Die Beiträge werden je Spielsaison, also vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres festgelegt.

#### b) Abteilung Turnen/Sportakrobatik

Unter Berücksichtigung des Leistungssportbetriebes werden für alle Mitglieder, die dreimal und mehr pro Woche im Leistungsbereich trainieren, zum Mitgliedsbeitrag zusätzlich 6,00 € pro Monat erhoben, der Mitgliedsbeitrag für diese Mitglieder beträgt 17,00 € pro Monat.

3.

Der Verein gewährt Familienmitgliedern wie folgt Familienrabatt:

Ab dem 3. Vereinsmitglied einer Familie, bezogen auf zahlende Mitglieder, wird für alle Familienmitglieder der Beitrag um 20 %, selbstredend unter Beachtung von verpflichteten Staffelbeiträgen, gesenkt.

Für den Fall, dass für ein einbezogenes Familien- und Vereinsmitglied die Voraussetzungen für eine ruhende Mitgliedschaft eintreten und damit die Anzahl der zahlungspflichtigen Familienmitglieder auf unter 3 sinkt, verlieren diese Mitglieder den Anspruch auf den Familienrabatt.

4.

Übungsleiter, die durch Vertrag mit dem Verein zur Erbringung einer Trainings- oder Betreuungsaufgabe verpflichtet sind, sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Diese Befreiung gilt nur für ehrenamtliche Übungsleiter und Trainer, unabhängig davon, ob sie selbst noch am Trainings- oder Wettkampfbetrieb teilnehmen oder nicht.

Es ist in den Verträgen darauf hinzuweisen, dass der Erlass von Mitgliedsbeiträgen für ehrenamtliche Übungsleiter und Trainer als Äquivalent für die zu erbringende Leistung zu sehen ist und insgesamt mit den Übungsleitergeldern zur Wahrung der Steuerfreiheit des Ehrenamtes den für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzten Betrag nicht überschreiten darf.

5.

Kampf- und Schiedsrichter, die für den TuS Hellersdorf 88 e.V. im Wettkampf- und Spielbetrieb als solche tätig sind und bei denen für diese Tätigkeit für den TuS Hellersdorf 88 e.V. eine Mitgliedschaft im Verein nachgewiesen werden muss, die aber selbst nicht im Verein trainieren oder sonst aktiv sind, sind nach der Bestätigung durch Vorstand von der Beitragspflicht befreit.

Hier gilt Gleiches wie unter § 6 Abs. 4.

## **§ 7 Kurseinnahmen**

1.

Die Abteilungen sind berechtigt, Kurse für Nichtmitglieder anzubieten, um Dritten das Angebot des Vereins nahezubringen.

2.

Die Höhe der Kursgebühren wird unter Beachtung des jeweils dafür notwendigen Aufwandes durch die Abteilungs- und Kursleiter gemeinsam bestimmt und dem Vorstand zur Bestätigung vorgelegt.

3.

Die Kurse sind prinzipiell zeitlich zu begrenzen, die Kursgebühren sind im Verhältnis zum zeitlichen Umfang des Kurses festzulegen.

4.

Die Kurseinnahmen sind in voller Höhe spätestens zwei Wochen nach Kursbeendigung gegenüber dem Vorstand über die Geschäftsstelle abzurechnen.

Das an die Kursleiter zu zahlende Übungsleiterhonorar darf 25 % der Kurseinnahmen nicht überschreiten und die Auszahlung dieses Übungsleiterhonorars ist durch den Abteilungs- und/oder Kursleiter durch Quittung nachzuweisen und abzurechnen.

## **§ 8 Beitragseinziehung**

1.

Die Beitragszahlung hat mindestens halbjährlich durch die Mitglieder zu erfolgen, monatliche Zahlungsweise ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Die Mitglieder sind bei Aufnahme und in regelmäßigen Abständen durch Abteilungsleiter und Übungsleiter/Betreuer darauf hinzuweisen, dass Beiträge bis spätestens 15.01. oder 15.07. eines jeden Jahres fällig sind.

2.

Die Mitglieder sind durch die Abteilungs- und Übungsleiter auf eine bargeldlose Zahlung (Überweisung auf das Vereinskonto) hinzuweisen und vorrangig zu verpflichten.

3.

In den Fällen, in denen Abteilungen Mitgliedsbeiträge oder sonstige Einnahmen bar entgegennehmen, ist in den Abteilungen ein Kassenbuch zu führen, die Bareinnahmen sind umgehend in der Geschäftsstelle gegenüber der Vereinskasse einzuzahlen und zu belegen.

Bei notwendigen, durch den Vorstand bestätigten Barausgaben in den Abteilungen ist dieses ebenso durch Quittungen gegenüber der Hauptkasse in der Geschäftsstelle nachzuweisen und zu belegen.

4.

Eingenommene Gelder sind prinzipiell vollumfänglich abzuführen, jeglicher eingekommener Barbetrag ist Vereinseigentum.

vorgelegen, im Beirat besprochen und im Vorstand bestätigt mit Wirkung zum 01.07.2022